

Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren

RdErl. des MI vom 19.12. 2000 – 25.21-13220

1. Allgemeines

Sofern Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren über eine hauptberufliche feuerwehrtechnische Ausbildung verfügen, kann diese im Sinne der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 5.10.1999 (GVBl. LSA S. 317), in der jeweils geltenden Fassung, für die Feststellung der Voraussetzungen zur Bekleidung von Funktionen Berücksichtigung finden.

Die Zuordnung eines Dienstgrades erfolgt entsprechend der nach LVO-FF zu besetzenden Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr.

a) Ausbildung nach DDR-Recht mit entsprechender Ergänzungsausbildung

hauptberufliche Ausbildung	entspricht der Ausbildung zur / zum:
Grundausbildung *	Truppfrau / Truppmann
Gruppenführerausbildung *	Gruppenführerin / Gruppenführer
Ingenieur für Brandschutz (extern) *	
Techniker der Feuerwehr **	Leiterin / Leiter einer Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung
Offiziersausbildung an der Feuerwehrscheule Dresden **	
Ingenieur für Brandschutz **	
Diplomingenieur für Brandschutz (Magdeburg / Moskau) **	

* mindestens Ergänzungsausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst von 150 Stunden

Technische Hilfeleistung	60 Stunden
Gefährliche Stoffe und Güter	40 Stunden
Sanitätsausbildung	40 Stunden
Rechtskunde	10 Stunden

oder

mindestens Ergänzungsausbildung für Freiwillige Feuerwehren von 24 Stunden

Technische Hilfeleistung	16 Stunden
Gefährliche Stoffe und Güter	8 Stunden

** mindestens Ergänzungsausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst von 120 Stunden

Recht und Verwaltung	80 Stunden
Gefährliche Stoffe und Güter	20 Stunden
Technische Hilfeleistung	10 Stunden
Vorbeugender Brandschutz	10 Stunden

oder

mindestens Ergänzungsausbildung für Freiwillige Feuerwehren von 40 Stunden an einer Feuerwehrscheule

Technische Hilfeleistung	20 Stunden
Gefährliche Stoffe und Güter	20 Stunden

oder

Lehrgänge "Gefährliche Stoffe und Güter I" und "Technische Hilfeleistung"

b) Ausbildung nach bundesdeutschem Recht

hauptberufliche Ausbildung	entspricht der Ausbildung zur / zum:
Grundausbildung	Truppfrau / Truppmann
Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	Truppführerin / Truppführer
Führungsausbildung mittlerer Dienst	Gruppenführerin / Gruppenführer
Laufbahnprüfung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst	Leiterin / Leiter einer Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung

2. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden